

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Mai 2021	Nr. 49
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik
Saar während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)
Vom 21. April 2021

408

**Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Saar
während der Corona-Pandemie
(Corona-Ordnung)
Vom 21.04.2021**

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat auf Grund von § 11 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, § 63 Absatz 5, § 67 Absatz 3, § 68 Absatz 5 und § 73 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) folgende Ordnung an der Hochschule für Musik Saar beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30.04.2021 verkündet wird.

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten abweichend zu den Regelungen, welche die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Rahmenordnung für Prüfungen der Hochschule für Musik Saar für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 01. April 2015 sowie die Lehramtsstudiengänge in der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 betreffen. Sie gelten für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Musik Saar. Sie gelten nicht für Studiengänge, die landesgesetzlichen Regelungen unterliegen, mit Ausnahme der Studiengänge, welche im Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 liegen. Sie gelten ebenfalls nicht für Studiengänge, die mit dem Abschluss Konzertexamen abschließen und Diplomergänzungsstudiengänge. Außerdem gelten sie abweichend und ergänzend zu Regelungen der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015 und der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. August 2019.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 sollen genau dann, wenn eine Präsenz nicht zwingend notwendig ist, durch die Dozentin oder den Dozenten in digitaler Form oder per Videokonferenz angeboten werden. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Durchführbarkeit einer Lehrveranstaltung im digitalen Format.

(2) Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 können in Präsenz stattfinden, sofern keine digitale Alternative angeboten werden kann. Die Veranstaltungen finden in Räumlichkeiten statt, in denen die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleistet werden kann. Zeit und Ort der Präsenzveranstaltung werden dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vorher angezeigt.

(3) Sofern eine Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 weder in digitaler Form noch vor Ort möglich ist, können Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig in einem der beiden darauffolgenden Semester durchgeführt werden.

(4) Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2020/2021 sowie des Sommersemesters 2021 sollen in Präsenzform durchgeführt werden, soweit die Raumbellegungspläne sowie die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen dies erlauben. Eine digitale Durchführung bleibt jedoch weiterhin möglich, soweit eine Durchführung in Präsenzform nicht erfolgen kann und die Veranstaltung eine digitale Durchführung zulässt. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Möglichkeit einer digitalen Durchführung.

(5) Ist für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht vorgesehen, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob eine Anwesenheitspflicht auch bei einer Lehrveranstaltung in digitaler Form umgesetzt wird.

§ 3

Schriftliche Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer von den jeweils geltenden Studienordnungen abweichenden Form dabei auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder als Prüfung per Videokonferenz angeboten werden. Alternativ kann die Art der Prüfung bei Prüfungen theoretischer Fächer angepasst werden, von Präsenzprüfung zu einer schriftlichen Hausarbeit. Die Abweichung von einer in einer Prüfungs- und Studienordnung bestimmten Prüfungsform, oder -art beschließt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, sofern ihr oder ihm diese Entscheidungsbefugnis erteilt wurde auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. Die Entscheidung ist in geeigneter Form bekannt zu geben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Durchführung von Onlineprüfungen sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Eine ausreichende Identitätsfeststellung ist sicherzustellen.

(2) Bei individuellen schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und sonstigen Qualifizierungsarbeiten sind außerdem die Bearbeitungszeiten unter Beachtung der erschwerten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie nach entsprechendem Antrag angemessen zu verlängern. Die Einreichung von Prüfungsarbeiten mit Ausnahme von Abschlussarbeiten kann in ausschließlich digitaler Form (bspw. schreibgeschütztes PDF) erfolgen. Dies gilt auch für mit den Arbeiten einzureichende Versicherungen gemäß § 20 Absatz 4 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 sowie § 18 Absatz 7 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020. Ein Nachfordern der Unterlagen im Original zu einem späteren Zeitpunkt kann sich die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorbehalten. Für Abschlussarbeiten ist zusätzlich zu einer digitalen Einreichung an das zuständige Prüfungssekretariat zwingend die Einsendung per Post oder in Ausnahmefällen die Einreichung vor Ort erforderlich. Diese erfolgt ebenfalls an das zuständige Prüfungssekretariat und umfasst außerdem die eidesstattliche Versicherung. Hier ist auch die Übereinstimmung von elektronischer und schriftlicher Fassung der Abschlussarbeit zu erklären.

(3) Den zuständigen Prüfungsausschüssen obliegt es, im Einvernehmen mit der oder dem jeweils zuständigen Prüferin bzw. Prüfer vom Erfordernis von Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, Modulen oder Modulelementen vor dem Hintergrund der Corona-

Pandemie zu befreien. Bei Prüfungsvorleistungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent über eine Befreiung.

(4) Fristen zur Anmeldung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung können abweichend zur studiengangspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses geregelt werden. Von einer Präsenzprüfung kann eine oder ein Studierender auch nach der Abmeldefrist wirksam zurücktreten, wenn sie oder er durch ein ärztliches Attest nachweist, dass sie oder er zu einer Risikogruppe des SARS-CoV-2-Virus gehört.

(5) Einsicht in die Prüfungsakten nach jeder einzelnen Prüfung gemäß § 24 Absatz 2 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 sowie § 14 Absatz 2 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 kann nicht auf elektronischem Weg gewährt werden.

(6) Von der in der studiengangspezifischen Studienordnung festgelegten Benotung einer Prüfungsleistung kann im besonders begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

§ 4

Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

(1) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Studierenden auch per Videokonferenz (in Bild und Ton) durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich hierzu auch an einem von der Hochschule abweichenden Ort befinden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist dabei ausreichend Zeit zu gewähren, um sich mit dem System der Videokonferenz vertraut zu machen. Die Dauer des Prüfungsgesprächs kann dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der besonderen Umstände der Prüfungssituation angemessen verlängert werden.

(2) Über die mündliche Prüfung per Videokonferenz ist ein Protokoll durch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer bzw. Beisitzerin oder Beisitzer zu erstellen gemäß § 19 Absatz 5 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. § 10 Absatz 7 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer können abweichend zu § 19 Absatz 5 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. § 10 Absatz 7 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 dem Protokoll auch per Email zustimmen.

(3) Die Identitätsfeststellung der oder des Studierenden ist mittels eines gültigen Ausweisdokuments und zusätzlich des Studierendenausweises zu gewährleisten. Der Name und die Matrikelnummer der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind vor Beginn des Prüfungsgesprächs im Protokoll der Prüfung zu vermerken.

(4) Die Prüfung findet unter ununterbrochener Zuschaltung aller zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer statt. Während des Prüfungsgesprächs soll die oder der Studierende möglichst vollständig im Bild sein.

(5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz gelten, sofern dort nichts von dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen gemäß § 6 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. § 9 Absatz 6 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 entsprechend.

§ 5

Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) Eine Durchführung von künstlerisch-praktischen Prüfungen per Videokonferenz abweichend von §§ 6 und 9 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. § 9 Absatz 7 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 ist nicht möglich.

(2) Künstlerisch-praktische Modulprüfungen können abweichend von § 9 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 und den jeweiligen Prüfungsordnungen auf Antrag der oder des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prorektor bei Bedarf auch digital durchgeführt werden. Hierzu muss jeweils die Identität der oder des Studierenden festgestellt werden. Zudem müssen Maßnahmen zur Sicherstellung der eigenständigen Ablegung der Prüfung sichergestellt werden.

(3) Der künstlerische Prüfungsteil der Eignungsprüfungen für Bachelor- und Masterprüfungen kann, in Ergänzung zu den Regelungen der Verordnung für die Eignungsprüfungen der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015, in Mp4-format oder sonstigen Videodateien ähnlicher Qualität und Beschaffenheit unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung durchgeführt werden. Diese Datei darf nicht geschnitten oder bearbeitet sein, dies muss die Kandidatin oder der Kandidat versichern. Ebenso muss die Versicherung enthalten, dass es sich bei der gezeigten Person um die Bewerberin oder den Bewerber handelt und auch die Tonspur von dieser Bewerberin oder diesem Bewerber stammt.

§ 6

Fortschrittskontrollen

(1) Die Regelungen zur Fortschrittskontrolle gemäß § 13 Absatz 3 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 sowie § 16 der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 finden für das Wintersemester 2019/2020, das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 keine Anwendung. Unberührt bleiben die Auswertungen zum Studienfortschritt zur Information der Studierenden.

(2) Das zugrundeliegende Leistungssemester ist so festzulegen, dass den betroffenen Studierenden keinerlei Nachteile durch die Auswirkungen des (teil-) ausgesetzten Prüfungsbetriebs im Kontext der Corona-Pandemie entstehen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Absolvierte Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021 angehören, oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs (18.03.2020 bis 04.05.2020) der Hochschule angesetzt waren, können im Fall des Nichtbestehens auf begründeten Antrag der oder des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss einmalig als nicht unternommen gelten; die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss, der die Anträge wohlwollend prüft. Diese Regelung gilt abweichend zu §§ 16 und 17 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. §§ 14 und 19 Absatz 2 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 auch, wenn die Prüfung nicht in der Regelstudienzeit abgelegt wird, auch wenn dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang der Lehramtsstudiengänge nicht entsprechend geregelt wurde. Satz 1 gilt nicht für Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(2) Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 angehören, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (18.03.2020 bis 04.05.2020) der Hochschule angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im übernächsten folgenden Semester wiederholen, auch wenn die studiengangsspezifische Prüfungs- oder Studienordnung dies nicht vorsieht. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf einen begründeten Antrag der oder des Studierenden hin über den Antrag auf Prüfungswiederholung; die Antragsprüfung erfolgt wohlwollend. Es zählt das bessere Ergebnis. Satz 1 bis Satz 3 gelten nicht für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von § 17 Rahmenordnung für Bachelor- und Masterprüfungen vom 1. April 2015 bzw. § 14 Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt Musik für die Primarstufe (LP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (LS1) und Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) vom 10. Juli 2020 auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall ist für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21 angehören oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs der Hochschule angesetzt waren, in der Regel zu bejahen. Für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021 ist die Annahme eines solchen Ausnahmefalles ebenfalls nach Einzelfallprüfung möglich.

§ 8

Regelstudienzeit

(1) Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang der Hochschule eingeschrieben sind, um ein Semester hinausgeschoben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer.

(2) Bei der Beurteilung des Leistungsstandes sind für Studierende, welche im Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 eingeschrieben waren, Einschränkungen und Auswirkungen, welche Einfluss auf die in der Regelstudienzeit erbrachten Leistungen haben, zu berücksichtigen.

§ 9

Erfüllen von Auflagen

(1) Sofern die in der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015, Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 - 10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP) mit dem Qualifikationsprofil Musik, Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung/Werteerziehung (Musik) im Studiengang Lehramt für die Primarstufe (LP) vom 22. Juni 2018 und der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. August 2019 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann die oder der Studierende – soweit fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte entweder durch ein ergänzendes Studium, oder später stattfindende Prüfungen nachgeholt werden. Welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt nachzuholen sind, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass von den in der fachspezifischen Prüfungsordnung und in der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015, festgelegten Zugangsvoraussetzungen für das Zugangsverfahren und von dem Verfahren zur Erstellung der Rangliste im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 abgewichen wird, wenn dadurch etwaige Nachteile der Bewerberinnen oder Bewerber bzw. Studierenden, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entstanden sind, ausgeglichen werden.

(3) Sind Studierende, die unter Auflagen eingeschrieben wurden oder eine bedingte Zulassung erhalten haben, auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, die im Zulassungsbescheid geforderten Auflagen fristgerecht zu erfüllen bzw. die notwendigen Nachweise zu erbringen, so sollen diese Fristen großzügig, im Standardfall um 3 Monate verlängert werden. Beispiele hierfür sind der Nachweis über das Erreichen bestimmter Credit Points, das Nachreichen von Bachelorzeugnissen, das Nachreichen von Einstufungsbescheinigungen, oder Sprachnachweisen.

(4) Über Fristverlängerungen von Auflagen, deren Erreichen nicht von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, entscheidet das zuständige Gremium nach billigem Ermessen. Bei prüfungsrelevanten Angelegenheiten ist das zuständige Gremium der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Einschreibung und Zulassung

(1) Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 ihr Studium beenden könnten, die notwendigen Leistungen jedoch auf Grund der Verschiebung der Prüfungstermine und Abgabefristen im jeweils vorangegangenen Semester nicht erbringen können, können diese auch im jeweils direkt folgenden Semester

ablegen. Auf Antrag des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einschreibung befreien.

(2) Personen, die aufgrund der Coronapandemie nicht in der Lage waren, nach bestandener Eignungsprüfung eine Zulassung im Folgesemester wahrzunehmen, können den Antrag auf Zulassung abweichend von § 10 Abs. 8 der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar vom 15. April 2015 auch noch im zweiten auf die Prüfung folgenden Semester mit dem Ergebnis der bestandenen Eignungsprüfung stellen. Eine Zulassung erfolgt durch eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten.

§11

Inkrafttreten

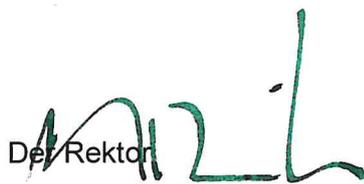
(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Die Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Saar während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung) vom 14. Oktober 2020 tritt zugleich außer Kraft.

(2) Regelungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten, soweit nicht anders angegeben, für im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 durchzuführende Lehrveranstaltungen und für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021 angehören oder die ursprünglich während des Notbetriebs der Hochschule angesetzt waren.

(3) Regelungen, welche Auswirkungen auf den Zugang und die Zulassung zu Studiengängen haben, gelten für das Wintersemester 2020/21, für das Sommersemester 2021 und für das Wintersemester 2021/2022.

(4) Diese Ordnung tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26.05.2021



Der Rektor

Prof. Jörg Nonnweiler